

15.09.00**Empfehlungen**
der AusschüsseG - Azu **Punkt ...** der 754. Sitzung des Bundesrates am 29. September 2000

Sechste Verordnung zur Änderung von Vorschriften zum Schutz der Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie**A****1. Der federführende Gesundheitsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 1a - neu -(Anlage 2 Kapitel III Nr. 2.7 Satz 1a - neu -, Satz 2 Fleischhygiene-
Verordnung)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende neue Nummer 1a einzufügen:

Ausgeliefert am 19. SEP. 2000

'1a. Anlage 2 Kapitel III Nr. 2.7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Abweichend von Satz 1 ist die Längsspaltung der Wirbelsäulen von Schafen und Ziegen, die über 12 Monate alt sind oder bei denen ein permanenter Schneidezahn das Zahnfleisch durchbrochen hat, nicht erforderlich, sofern die Entfernung des Rückenmarks entsprechend dem Stand der Technik ohne Längsspaltung erfolgt."

b) In Satz 2 werden die Wörter "hiervon abweichend" gestrichen.'

Begründung:

Anlage 2 Kapitel III Nr. 2.7 Satz 1 schreibt die Längsspaltung der Wirbelsäulen von älteren Schafen und Ziegen vor, damit deren Rückenmark, das nach Anlage 1 Kapitel IV Nr. 10.1.2 als untauglich zu beurteilen ist, entfernt werden kann. Seit Erlass dieser Regelung im Dezember 1997 sind praxistaugliche technische Verfahren entwickelt worden, durch die die Entfernung des Rückenmarks auch ohne Längsspaltung möglich ist.

B

2. Der Agrarausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

*